

Umsetzung des Ersten Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes („Open-Data-Gesetz“)

hier: Prüfschema zur Veröffentlichungspflicht

A.

Die Pflicht zur Veröffentlichung nach dem „Open-Data-Gesetz“ kann sich für Datensätze ergeben, die alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 1.**
zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgabe (auch durch Dritte) erhoben
(*Abs. 1 S. 1*)
- 2.**
elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegend sowie
maschinenlesbar (*Abs. 2 Nr. 1; Abs. 5 S. 1*)
- 3.**
enthalten ausschließlich Tatsachen, die Verhältnisse außerhalb der Behörde
betreffen (*Abs. 2 Nr. 2*)
- 4.**
nicht das Ergebnis einer Bearbeitung anderer Daten durch eine (andere
gleichermaßen verpflichtete) (Bundes-) Behörde (*Abs. 2 Nr. 3*)
- 5.**
unbearbeitete oder zwar bearbeitete Daten, allerdings nur insoweit diese
Bearbeitung aus rechtlichen oder aus tatsächlichen Gründen erfolgt ist und ohne die
eine Veröffentlichung der Daten nicht möglich wäre (*Abs. 1 S. 1; Abs. 2 Nr. 4*)
- 6.**
nicht für Forschungszwecke erhoben (*Abs. 2 Nr. 5*)

B.

Datenbestände, die diese Voraussetzungen erfüllen, müssen dennoch nicht bereitgestellt werden, wenn

- die Daten ohne Auftrag der Behörde von Dritten erstellt und ihr ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt wurden (§ 12a Abs. 3 Nr. 2) oder
- die Daten bereits über öffentlich zugängliche Netze entgeltfrei zugänglich sind (§ 12a Abs. 3 Nr. 3).

C.

Für die nach diesen Klärungen ggfs. für eine Veröffentlichung (VÖ) in Frage kommenden Datenbestände ist folgendes Prüfraster nach § 12a Absatz 3 Nummer 1 EGovG durchzugehen. Eine Veröffentlichungspflicht besteht, wenn alle folgenden Fragen mit „Nein“ beantwortet werden. Wird eine der Fragen mit „Ja“ beantwortet, ist u.U. eine Prüfung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes erforderlich, auf die in § 12a Abs. 3 Nr. 1 lit. a) verwiesen wird.

Schutz von besonderen öffentlichen Belangen

1. Hätte eine VÖ nachteilige Auswirkungen auf bestimmte öffentliche Belange i.S. von § 3 Nr. 1 IFG¹?
2. Würde die VÖ die öffentliche Sicherheit gefährden (§ 3 Nr. 2 IFG)?
3. Würde eine VÖ die notwendige Vertraulichkeit internationaler Verhandlungen oder die Beratungen von Behörden beeinträchtigen (§ 3 Nr. 3 IFG)?

[Zusätzlich sind auch Belange nach § 3 Nr. 4 bis 8 IFG zu beachten, u.a. die Beeinträchtigung fiskalischer Interessen des Bundes im Wirtschaftsverkehr.]

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

4. Beinhalten die behördlichen Daten Informationen zu Entscheidungen sowie Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung, so dass durch die VÖ der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde (§ 4 IFG)?

Schutz personenbezogener Daten

5. Beinhalten die Daten personenbezogene Daten (§ 5 IFG)?

Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

6. Würde die VÖ Urheberrechte, Marken- oder Patentrechte oder sonstiges geistiges Eigentum oder Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse Dritter verletzen (§ 6 IFG)?

¹ a) internationale Beziehungen, b) militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr, c) Belange der inneren oder äußeren Sicherheit, d) Kontroll- oder Aufsichtsaufgaben der Finanz-, Wettbewerbs- und Regulierungsbehörden, e) Angelegenheiten der externen Finanzkontrolle, f) Maßnahmen zum Schutz vor unerlaubtem Außenwirtschaftsverkehr, g) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen.